

# RS OGH 1988/12/14 9ObA285/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1988

## Norm

ArbVG §122

## Rechtssatz

Ist ein Entlassungstatbestand erfüllt, so ist der Ausspruch der Kündigung aus diesem Grund jedenfalls möglich; wurde vom Gericht nur eine Zustimmung zur Kündigung erteilt obwohl auf Grund des festgestellten Sachverhaltes ein Anspruch auf Zustimmung zur Entlassung bestanden hätte, kann sich der Beklagte nicht beschwert erachten.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 285/88  
Entscheidungstext OGH 14.12.1988 9 ObA 285/88

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0051332

## Dokumentnummer

JJR\_19881214\_OGH0002\_009OBA00285\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)